

BERLINER HOCKEY - VERBAND E. V.

Jesse-Owens-Allee 2 • 14053 Berlin • www.BerlinHockey.de



Berliner HV • Jesse-Owens-Allee 2 • 14053 Berlin

Neuköllner Sportfreunde
Köpenicker Hockey-Union
Steglitzer TK
Füchse Berlin
HC Königs-Wusterhausen
(sowie zur Veröffentlichung als Mitteilung Spielverkehr)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ort/Datum:

Berlin, 11.08.2015

Im mündlichen und schriftlichen Verfahren trat der Zuständige Ausschuss (ZA) in folgender Besetzung zusammen:

Gudrun Seeliger (*als Abwesenheitsvertretung des Sportwartes*)
Malik Schulze
Norma Rettich

Es ergeht folgender

B e s c h l u s s

Für die Spielklassen der Verbandsligen der Damen wird für die Saison „Feld 2015 / 2016“ folgende Gruppen- / Ligafestlegung getroffen:

- 1. Die 1. Verbandsliga Damen besteht aus einer Gruppe mit acht Mannschaften.*
- 2. Die 2. Verbandsliga Damen besteht aus einer Gruppe mit fünf Mannschaften.*

I. Vorbemerkung

In der 2. Verbandsliga Damen (2. VLD) spielten in der Feldsaison 2014/2015 sechs Mannschaften. Für die Saison 2015/2016 sind fünf Mannschaften qualifiziert. In einer Befragung der fünf beteiligten Mannschaften, sprachen sich diese mehrheitlich für eine Auflösung der Liga aus.

Telefon: 030 / 892 91 78 • Fax: 030 / 891 99 22 • Mail: BHV@Berlinhockey.de
Kontoverbindung: Berliner Volksbank • BLZ: 100 900 00 • Kto.-Nr.: 23 161 85 005
IBAN: DE94 1009 0000 2316 1850 05 • BIC: BEVODEBB • St.-Nr.: 27/610/50663



II. Regelungsgegenstand

Eine Liga bzw. Gruppe besteht aus 6 bis 12 Mannschaften (§ 15 Abs. 4 SpO DHB). Durch die Öffnungsklausel des § 4 Abs. 2 b) Nr. 1 SpO DHB kann für die unterste Liga eines Landesverbandes abgewichen werden.

Es war daher festzulegen, ob diese Liga aufgelöst wird oder weiterhin mit welchem Spielmodus Bestand hat.

III. Zuständigkeit

Nummer III. Abs. 1 Satz 3 f. SpO BHV greift die v.g. Regelung auf und lässt für die unterste Liga ebenfalls eine Abweichung bei der Anzahl der Mannschaften zu und überträgt diese Regelung dem ZA.

Der o.g. ZA ist in der festgelegten Besetzung zusammengetreten.

Es ist nicht explizit geregelt, ob der ZA auch über die Auflösung einer Liga bestimmen kann. Regelungsgegenstand ist die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs in der untersten Liga einer Erwachsenenaltersklasse.

Diese ist regelmäßig durch Neumeldungen und Rückzüge von Mannschaften entsprechenden Schwankungen unterworfen.

Es soll daher sichergestellt sein, hier einen ordentlichen und sportlich angemessenen Spielbetrieb zu gewährleisten. Die Befugnisse müssen insofern so umfangreich sein, um dieses Ziel zu erreichen. Als ultima ratio dürfte daher also auch die Auflösung einer Liga bzw. die Zusammenlegung von Ligen eingeschlossen sein.

Da die Festlegung des Spielsystems der SpO BHV obliegt, kann dieses aber nur in sehr engen Grenzen und unter besonderen Umständen erfolgen.

IV. Entscheidungsgründe

Die Auflösung der 2. VLD führt zu einer Zusammenlegung der 1. und 2. VLD in eine Liga mit 13 Mannschaften.

Das Beibehalten der 2. VLD führt zu einer Liga mit nur 5 Mannschaften und einer dementsprechend eingeschränkten Vielfaltigkeit im sportlichen Wettkampf.

In beiden Varianten wird von den Zielvorgaben für die Mindest- bzw. Höchstzahl an Mannschaften einer Liga abgewichen. Darüber hinaus würde bei einer Zusammenlegung deutlich stärker von der in der SpO BHV festgelegten Zielgröße von 8 Mannschaften abgewichen.

Wie Eingangs erwähnt, ist die unterste Liga entsprechenden Schwankungen unterworfen. Insofern bleibt abzuwarten, ob nicht in den nächsten Jahren wieder mehr Mannschaften für die 2. VLD qualifiziert sind. Käme es nur zu einer weiteren Mannschaft in der Saison 2015/2016 wäre die „große“ 1. VLD wieder aufzulösen.

Im Zuge der erörterten Eilkompetenz des ZA zur Ligagestaltung hätte dieser insofern darüber hinausgehend mangels Festlegung in der SpO BHV auch Fragen zur Abstiegsregelung treffen müssen. Ein so weit reichender Eingriff in das Spielsystem als kurzfristige Reaktion kann nicht im Interesse des Sports sein.

Darüber hinaus sieht der ZA die Leistungsbreite von Mannschaften in einer zusammengelegten, „großen“ 1. Verbandsliga kritisch. Darüber hinaus könnte diese aus organisatorischen Gründen nur in einer „einfachen Runde“ gespielt werden, was wiederum zu Einschränkungen im sportlichen Wettkampf führt.

Ein Beibehalten der 2. VLD mit 5 Mannschaften führt allerdings aufgrund der reduzierten Anzahl an Gegnern ebenfalls zu einem leicht eingeschränkten sportlichen Wettkampf.

Nach intensiver Beratung ist der ZA der Auffassung, dass in der Gesamtbetrachtung der Beibehaltung einer „kleinen“, aber eigenständigen 2. VLD unter Berücksichtigung aller sportlichen und organisatorischen Gesichtspunkte ein klarer Vorzug zu gewähren ist.

Zur Kompensation eines verkürzten sportlichen Wettkampfes („kurze Saison“) wurden die nachstehenden Nebenbestimmungen erlassen.

V. Nebenbestimmungen

Für die 2. Verbandsliga Damen wird abweichend von III. Abs. (2) SpO BHV in einer sog. „Dreifachrunde“ (Mannschaften spielen in der Saison dreimal gegeneinander) ausgetragen, wobei jede Mannschaft in der Bilanz die gleiche Anzahl an Heim- und Auswärtsspielen haben soll.

gez. G. Seeliger

gez. M. Schulze

gez. N. Rettich

ausgefertigt:

A. Seeliger

Nachweis der Ordnungen:

SpO DHB Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes

SpO BHV Zusatzspielordnung des Berliner Hockey-Verbandes

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können die Betroffenen Einspruch erheben. Der Einspruch ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen, ab dem Tag des Zugangs der Entscheidung in Textform an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, Andreas Jede

c/o Dr. Schmitz & Partner, Kurfürstendamm 92, 10709 Berlin, Mailadresse: A.Jede@DrSchmitz.de, einzureichen.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung der Parteien und des Schiedsgerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grunds für den Einspruch sowie die Beweismittel enthalten. Ihr sollen 3 Abschriften beigefügt werden. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn innerhalb der genannten Frist die Zahlung der Gerichtsgebühr in Höhe von 250,- Euro nachgewiesen ist. Die Gerichtsgebühr ist an den BHV oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu zahlen.